

06.03.90

In - Fz

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes gemäß
Artikel 104 a Abs. 4 GG für Investitionen zur vorläufigen
Unterbringung von Aussiedlern und Übersiedlern

Punkt der 610. Sitzung des Bundesrates am 16. März 1990

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In) und
der Finanzausschuß (Fz)
empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76
Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zum Gesetzentwurf im ganzen

Nach Auffassung des Bundesrates fällt die vorläufige Unterbringung von Aus- und Übersiedlern in die Zuständigkeit des Bundes im Sinne von Artikel 120 des Grundgesetzes (so auch Beschluß des Bundesrates vom 10.03. 1989, Drs. 477/88 - Beschluß -). Im Gesetzentwurf der Bundesregierung, gestützt auf Artikel 104 a Abs. 4 des Grundgesetzes, wird dagegen von einer Mitfinanzierung reiner Länderaufgaben ausgegangen. Zudem sind die Finanzhilfen gem. Artikel 104 a Abs. 4 des Grundgesetzes ausschließlich auf eine Beteiligung an investiven Maßnahmen zugeschnitten, die nur einen Bruchteil der gesamten Aufwendungen ausmachen. Der generellen Bundeskompetenz nach Artikel 120 des Grundgesetzes entspricht jedoch eine volle Übernahme der Finanzierungslasten.

In
Fz

06. MRZ. 1990

Ausgeliefert am

Der Bundesrat hält es für erforderlich, im weiteren Gesetzgebungsverfahren diesen grundsätzlichen Einwendungen Rechnung zu tragen und die gesetzliche Regelung auf die Grundlage des Artikels 120 des Grundgesetzes zu stellen.

2. Unabhängig hiervon nimmt der Bundesrat zu dem Gesetzesentwurf im übrigen wie folgt Stellung:

In
Fz
Entfällt bei
Nichtannahme von
Ziffer 1. Setzt
Annahme einer der
Ziffern 3 bis 5
voraus.

3. Zu § 4

In
Fz

In § 4 ist Satz 2 wie folgt zu fassen:

"In den Ländern Berlin, Hamburg und Bremen kann der Höchstsatz bis zu 90 v.H. betragen."

Begründung:

Der Bundesrat vertritt die Auffassung, daß § 4 Satz 2 des Gesetzesentwurfs, wonach Finanzhilfen des Bundes nur bis zu einem Betrag von 7.000 DM pro Platz im Landesdurchschnitt gefördert werden dürfen, mit Artikel 104 a Abs. 4 des Grundgesetzes nicht vereinbar ist. Das Bundesverfassungsgericht hat im Urteil zum Städtebauförderungsgesetz (BVerfGE 39,96 ff.) klargestellt, daß Bestimmungen, die auch nur mittelbar darauf abzielen, die Planungs- und Gestaltungsfreiheit der Länder zu beeinträchtigen, die

(noch Ziffer 3)

durch Artikel 104 a Abs. 4 Satz 1 des Grundgesetzes dem Bund gegenüber gezogenen Grenzen überschreiten. Eine derartige unzulässige Einflußnahme auf die Aufgabenerfüllung durch die Länder liegt nach Auffassung des Bundesrates hier vor, da der Gesetzgeber mittelbar eine konkrete Vorgabe für die Zahl der zu schaffenden Einrichtungen gibt.

Im übrigen ist ein Betrag von 7.000 DM angesichts der tatsächlich entstehenden Kosten bei derartigen Maßnahmen nicht ausreichend. Mit der Neuformulierung von Satz 2 wird diesen Gesichtspunkten Rechnung getragen und die Regelung, die die Sondersituation der Stadtstaaten berücksichtigen soll, angepaßt.

Fz 4. Zu § 7 Abs. 2

In § 7 Abs. 2 ist das Wort
"vierteljährlich"
durch das Wort
"halbjährlich"
zu ersetzen.

Begründung:

Verringerung des Verwaltungsaufwands. Nach Abschluß des zeitlich begrenzten Programms müssen die Länder ohnehin nach § 7 Abs. 3 einen zusammenfassenden Bericht liefern, so daß für die Zwischenberichte ein Halbjahresabstand völlig ausreicht.

Fz 5. Zu § 8

In § 8 ist das Wort

"März"

durch das Wort

"Dezember"

zu ersetzen.

Begründung:

Nach der im Vorblatt zu dem
Gesetzentwurf getroffenen Kosten-
aussage sollen die Finanzhilfen
überwiegend in den Jahren 1990
und 1991 zum Tragen kommen.
Nicht im Einklang damit steht die
in § 8 des Gesetzentwurfs fest-
gelegte Frist für die Verwendung
der Mittel. Eine zeitgerechte
Inanspruchnahme der Mittel inner-
halb dieser Frist kann in den
meisten Ländern insbesondere wegen
der zunehmend auftretenden
Schwierigkeiten bei der Beschaffung
geeigneter Grundstücke und Gebäude
für die Unterbringung nicht
sichergestellt werden. Eine
Verlängerung der Frist auf den
31. Dezember 1991 erweitert hin-
gegen den notwendigen Handlungs-
spielraum der Länder.